

## Haus und Recht

# Aushub ist nicht einfach Abfall

In der Schweiz fallen jährlich rund 40 Millionen Kubikmeter Aushubmaterial an. Wie wird diese riesige Menge Abfall entsorgt? Der grösste Teil ist unverschmutztes Bodenmaterial, das zur Wiederauffüllung und Rekultivierung von Kiesgruben, Steinbrüchen, Tongruben und anderem verwendet werden kann. Allerdings ist die Ablagerung dieses Materials nur in bewilligten Deponien möglich, und diese sind rar. Vielerorts sind grosse Distanzen bis zur nächstgelegenen Deponie zurückzulegen. Die Kosten für Transport und Deponie von unverschmutztem Aushubmaterial sind in den letzten Jahren daher stark gestiegen.

### Wenn möglich wiederverwerten

Eigentlich wäre es eine raumplanerische Aufgabe der Kantone, dafür zu sorgen, dass genügend Deponien in angemessener Transportdistanz zur Verfügung stehen. Das Gesetz ordnet unverschmutztes Aushubmaterial den Bauabfällen zu und regelt deren Entsorgung. Vorrang hat die Wiederverwertung. Erst wenn die Verwertung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, sollen Bauabfälle, allenfalls nach einer Behandlung, in Deponien abgelagert werden. Welches Aushubmaterial als verschmutzt gilt, regelt das Gesetz nicht.

Die Beurteilung, ob das Aushubmaterial unverschmutzt oder verschmutzt ist, obliegt der Bauherrschaft. Indizien für verschmutztes Aushubmaterial sind frühere Industrie- und Gewerbestandorte oder die Nähe zu Bahnanlagen. Solche Verdachtsflächen sind in den letzten Jahren in den Kataster der belasteten Standorte aufgenommen worden, der jedem Grundeigentümer Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls inwiefern auf seinem Grundstück mit verschmutztem Bodenmaterial zu rechnen ist. Verschmutzt ist das Bodenmaterial, wenn es Fremdstoffe aus Abfällen (Siedlungsabfälle, Industrieabfälle, Grünzeug usw.) enthält oder aus Unfällen ehemals dort produzierender Betriebe verschmutzt ist (z. B. verfärbt ist oder nach Fremdstoffen riecht). Ort der Unternehmer bei den Aushubarbeiten solche Anhaltspunkte, ist er zur Meldung verpflichtet.

### Boden contra Untergrund

Die Aushubrichtlinie des Bafu enthält Vollzugshilfen für die privaten Bauherren und die zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden. Beim Verdacht auf Verschmutzung ist das Aushubmaterial in Absprache mit der zuständigen Behörde auf Schadstoffe zu analysieren. Aus dieser Analyse ergeben sich die drei Kategorien von

Aushubmaterial, nämlich unverschmutztes, tolerierbar verschmutztes und verschmutztes. Tolerierbar verschmutzt ist das Material, wenn es in seiner chemischen Zusammensetzung so gering verändert ist, dass eine eingeschränkte Verwertung aus Sicht des Umweltschutzes möglich ist, die Richtwerte eingehalten sind und maximal fünf Gewichtsprozent Fremdstoffe wie Beton, Ziegel, Glas usw. enthalten sind. Tolerierbar verschmutztes Aushubmaterial kann als Rohstoffersatz (z. B. in Beton) oder im Strassenbau verwendet werden.

Die Aushubrichtlinie unterscheidet zwischen «Boden» und «Untergrund». Als Boden gilt die unversiegelte Erdschicht, in der Pflanzen wachsen können. Das sind die Humusschicht und das darunterliegende Erdreich bis in eine Tiefe von etwa 1,5 Metern. Dieser Boden soll vom Aushub des Untergrunds getrennt und möglichst vor Ort wiederverwendet werden, zum Beispiel für Aufschüttungen, Geländemodellierungen und Humusierung. Allerdings kann auch dieser Boden mit Schadstoffen belastet sein, zum Beispiel dort, wo früher ausgedehnte Rebberge waren, deren Reben intensiv mit Kupfersulfat oder anderen Pflanzenschutzmitteln besprüht wurden.

Die Wiederverwendung solcher chemisch belasteter Böden wird mit dem Ausdruck «Bodenverschiebung» bezeichnet. Im Unterschied zu den Altlasten sind die Bodenverschiebungen nicht Abfälle in einem räumlich begrenzten Gebiet, sondern oberflächliche Bodenverunreinigungen in einem grösseren, zusammenhängenden Gebiet. Während die Altlastenverordnung sich mit der Entsorgung des verschmutzten Aushubs befasst, sind die gesetzlichen Vorschriften bei den Bodenverschiebungen in erster Linie darauf ausgerichtet, den verschmutzten Boden wiederzuverwerten. Zu diesem Zweck hat das Bafu die Wegleitung Bodenaushub erlassen.

### Bei Verdacht untersuchen lassen

Eine Untersuchung des Bodens ist immer dann angezeigt, wenn aufgrund der Lage und früherer oder heutiger Immissionen eine Schadstoffbelastung nicht ausgeschlossen werden kann. Zur Beurteilung der Verwertbarkeit des ausgehobenen Bodens werden drei Belastungskategorien unterschieden. Während unbelasteter und schwach belasteter Bodenaushub vor Ort wiederverwendet werden soll, muss stark belasteter Bodenaushub behandelt und umweltverträglich abgelagert werden.

*Hans Rudolf Spiess*  
[www.baurecht.ch](http://www.baurecht.ch)